

2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Salzschlirf

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) in der zuletzt gültigen Fassung und des § 24 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Salzschlirf hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12.12.2012 für den Friedhof Bad Salzschlirf folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung vom 01.04.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Für die Benutzung der Leichenhalle zum Einstellen einer Leiche, die nicht auf dem Friedhof in Bad Salzschlirf beerdigt wird, beträgt die Gebühr | 70,00 EUR |
| (2) Für die Benutzung der Kühlvitrine beträgt die Gebühr je Tag | 50,00 EUR |
| (3) Für die Benutzung der Heizung in den Wintermonaten | 50,00 EUR |

Artikel 2

§ 6 Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt geändert:

- | | |
|---|------------|
| „a) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren | 300,00 EUR |
| b) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes über 6 Jahren | 600,00 EUR |
| c) bei der Beisetzung von Urnen | 375,00 EUR |
| d) bei der Bestattung von Urnen (Urnenwand) incl. Nutzungsrechtsgebühr (15 Jahre) | 550,00 EUR |
| e) bei der Beisetzung von Urnen in einem Gräberfeld für ungenannte Beigesetzte (Anonymgräber) | 500,00 EUR |

Artikel 3

§ 8 Satz 1 wird nach dem Wort „erhoben“ wie folgt geändert:

- | | |
|---|------------|
| (1) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Kindes bis zu 6 Jahren | 125,00 EUR |
| (2) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Erwachsenen oder eines Kindes über 6 Jahren | 375,00 EUR |
| (3) Urnenreihengrabstätte | 325,00 EUR |

Artikel 4

§ 9 Absatz 1 wird nach dem Wort „erhoben“ wie folgt geändert:

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| a) Wahlgrabstätte (einstellig) | 625,00 EUR |
| b) Wahlgrabstätte (zweistellig) | 1.250,00 EUR |
| c) je weitere Wahlgrabstätte | 625,00 EUR |

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Ablauf der Nutzungszeit ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts möglich. Die Gebühr beträgt je Grabstelle/Jahr

	25,00 EUR
--	-----------

Artikel 5

§ 10 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen beträgt

35,00 EUR

Artikel 6

§ 11 wird wie folgt geändert:

Einebnen der Grabstätte und ordnungsgemäße Entsorgung des Grabmales und der Einfassungen

a) für ein Einzelgrab

375,00 EUR

b) für ein Doppelgrab

525,00 EUR

c) für ein Urnengrab

275,00 EUR

Artikel 7

§ 12 wird wie folgt geändert:

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben

a) Umbettung einer Leiche

625,00 EUR

b) Umbettung einer Aschenurne

275,00 EUR

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bad Salzschlirf, den 14.12.2012

DER GEMEINDEVORSTAND

(Siegel)

Kübel, Bürgermeister